



**Antrag auf Übernahme einmaliger Leistungen**  
**nach § 24 Abs. 3 SGB II**

<b>Nummer der BG:</b> 62404//
<b>Familienname:</b>
<b>Vorname:</b>
<b>Meine Telefonnummer (mit Vorwahl) bei Rückfragen:</b>

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für:

- Erstausrüstung der Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Konkret werden folgende Bedarfe geltend gemacht (ggf. auf gesonderter Liste):

---

---

---

---

Hinweis:

Um eine Erstausrüstung handelt es sich nur, wenn ein Bedarf erstmalig entsteht. Ersatzbeschaffungen für Bedarfe, die bereits einmal vorhanden waren, stellen keine Erstausrüstung dar.

Für Schwangerschaft und Geburt werden als Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere einschließlich Klinikbedarf eine pauschale Bekleidungshilfe von 291 € geleistet. Die Auszahlung erfolgt ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Als Erstausrüstung für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungshilfe in Höhe von insgesamt 328 € geleistet. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen (187 € für das erste halbe Lebensjahr und 141 € für das zweite Lebenshalbjahr).

Für die Grundausstattung des Kinderzimmers (z. B. Kinderbett, Kinderwagen, Wickelauflage, Laufstall,...) bei Geburt werden pauschal 300 € gezahlt.

Nach §24 Abs. 3 Satz 2 SGB II können die Bedarfe auch als Sachleistung (Gutschein) erbracht werden.

Die Leistungen sind zweckgebunden. Das Jobcenter kann den Nachweis verlangen, dass die bewilligten Leistungen entsprechend verwendet wurden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

Wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt!

Entscheidung

1.  der umseitig genannte Bedarf wird in Höhe von \_\_\_\_\_ € gewährt.
2.  der umseitig genannte Bedarf wird nicht bzw. nur teilweise erbracht , da

Gründe:

---

---

---

---

---

3.  Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid
4.  Auszahlungsanordnung ALLEGRO
5.  z.d.A / WV

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter/Entscheidungsbefugter)